



Beschlussvorlage

Vorlage:	FA/010/2024	Referenz:
Fachbereich:	Amt für Finanzen	Datum: 19.08.2024
Bearbeiter:	Annett Groß	Verfasser: Groß, Annett

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	03.09.2024	öffentlich

Betreff:

Annahme von Spenden gemäß § 73 SächsGemO

Sach- und Rechtslage:

Laut § 73 Abs. 5 der SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten; die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung durch andere Bedienstete wird wirksam, wenn der Bürgermeister sie nachträglich genehmigt. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss.

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 13 der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz in der Fassung vom 07.08.2024 entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von mehr als 50,00 € aber weniger als 1.000,00 € im Einzelfall.

Da über zwei Spenden mit je 1.000,00 € vom Stadtrat beschlossen werden muss, sollen die weiteren 11 vorliegenden Spenden in der selben Liste vom Stadtrat mitbeschlossen werden, obwohl die Zuständigkeit im Finanz- und Verwaltungsausschuss läge.

Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 11 der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz in der Fassung vom 07.08.2024 entscheidet der Bürgermeister über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Zwönitz ist, sowie über die Annahme oder Vermittlung von

Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von bis zu 50,00 € im Einzelfall.

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 € können gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO listenmäßig erfasst werden. Der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Spenden lt. Anlage 1 lfd. Nr. 1 -13.

Anlagen:

Anlage 1 tabellarische Übersicht Spenden (nicht öffentlich)